

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Lindlar

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Lindlar über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Lindlar (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Lindlar vom 24.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar (Abfallsatzung) jährlich

je Behälter	jährlich
80 l Restmülltonne (1 Personen Haushalt)	117,46 €
80 l Restmülltonne	155,97 €
120 l Restmülltonne	194,48 €
180 l Restmülltonne	252,25 €
240 l Restmülltonne	310,02 €
1.100 l Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	1.138,01 €
1.100 l Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	2.197,06 €
1.100 l Restmülltonne wöchentliche Leerung	4.315,18 €

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gem. § 16 der Abfallsatzung jährlich:

80 I Restmülltonne	137,14 €
120 I Restmülltonne	170,76 €
180 I Restmülltonne	221,19 €
240 I Restmülltonne	271,62 €
1.100 I Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	994,48 €
1.100 I Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	1.919,07 €
1.100 I Restmülltonne wöchentliche Leerung	3.768,25 €

- (3) ...

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

a) Gebühr je 120 I-Bioabfallgefäß (braun)	100,48 €
b) Gebühr je 240 I-Bioabfallgefäß (braun)	165,94 €

...

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Lindlar vom 24.11.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Lindlar

- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 06.12.2024

gez. Jochen Hagt
-Verbandsvorsteher-